

KVBIINFOS

04|21

ABRECHNUNG

- 34 Die nächsten Zahlungstermine
- 34 Abrechnungsabgabe für das Quartal 1/2021
- 36 EBM-Änderungen
- 38 GU: Screening auf Hepatitis B und C
- 39 Richtlinie zur Kryokonservierung tritt in Kraft

VERORDNUNG

- 40 Lipidsenker verordnen
- 40 Influenza-Impfung für über 60-Jährige
- 40 Pneumokokken-Impfstoff – eingeschränkt lieferfähig
- 41 Gültigkeit von Verordnungen
- 41 FAQ zu Heilmitteln aktualisiert

QUALITÄT

- 42 DMP Brustkrebs
- 42 Aktualisierung der DMP-Dokumentationen zum 1. April 2021

IT IN DER PRAXIS

- 43 Statistiken über Praxisverwaltungssysteme in Bayern

SEMINARE

- 44 Die nächsten Seminartermine der KVB

UMSTELLUNG SERVICESCHREIBENVERSAND

Mit April 2021 kommen diverse Anforderungen auf die KVB-Mitglieder zu, allen voran der Start der Corona-Schutzimpfung in Praxen. Daher hat sich der KVB-Vorstand für eine Verschiebung des Umstellungstermins beim Versand von Serviceschreiben entschieden.

Die Übergangsphase wird bis Ende Juni 2021 verlängert. Bis dahin erhalten Sie KVB-Serviceschreiben weiterhin auf dem herkömmlichen Weg und zusätzlich über das Nachrichtencenter im Mitgliederportal „Meine KVB“. Ab Juli 2021 wird der Versand über E-Mail, Fax und Brief dann final eingestellt.

Weitere Infos unter www.kvb.de/Serviceschreiben-Umstellung

Die nächsten Zahlungstermine

12. April 2021
Abschlagszahlung März 2021

30. April 2021
Restzahlung 4/2020

10. Mai 2021
Abschlagszahlung April 2021

10. Juni 2021
Abschlagszahlung Mai 2021

12. Juli 2021
Abschlagszahlung Juni 2021

30. Juli 2021
Restzahlung 1/2021

10. August 2021
Abschlagszahlung Juli 2021

10. September 2021
Abschlagszahlung August 2021

11. Oktober 2021
Abschlagszahlung September 2021

29. Oktober 2021
Restzahlung 2/2021

10. November 2021
Abschlagszahlung Oktober 2021

10. Dezember 2021
Abschlagszahlung November 2021

* Abschlagszahlungen im Notarzdienst wegen individueller Berechnung zirka fünf Tage später

Abrechnungsabgabe für das Quartal 1/2021

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Abrechnung für das 1. Quartal 2021 bis spätestens **Montag, den 12. April 2021**, online im KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“ über die Kachel „Dateien einreichen“ oder über den Kommunikationskanal KV-Connect.

Gerne können Sie uns Ihre Abrechnung und Unterlagen auch schon früher zusenden. Nähere Informationen zur Online-Abrechnung finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Online-Angebote/Online-Abrechnung*.

Bitte überzeugen Sie sich vor der Übermittlung Ihrer Abrechnung, dass diese vollständig und korrekt ist. Wir empfehlen dazu die Durchsicht der in Ihrer Praxissoftware durch das KBV-Prüfmodul erzeugten GNR-Statistik (also der Aufstellung/Übersicht aller abgerechneten Gebührennummern/Leistungspositionen) und gegebenenfalls der Fallstatistik. Dadurch verschaffen Sie sich einen schnellen Überblick und haben noch die Möglichkeit, eventuell erforderliche Korrekturen oder Ergänzungen vor der Übermittlung der Abrechnung vorzunehmen. Bitte beachten Sie weiterhin die persönliche Leistungserbringung qualifikationsgebundener Leistungen. Diese Regelung ist insbesondere zu beachten bei angestellten Ärzten, in Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren.

Sollten Sie trotzdem nach erfolgter Übermittlung Ihrer Abrechnung feststellen, dass Sie doch noch einen nachträglichen Berichtigungs- oder Ergänzungswunsch haben, schicken Sie uns Ihren Änderungswunsch bitte sofort zu. Sofern uns

Ihr Wunsch **innerhalb eines Monats nach dem offiziellen Abrechnungsabgabetermin** erreicht, können wir die Änderungen noch aktuell in Ihrer Abrechnung berücksichtigen.

Nach den aktuell gültigen Abrechnungsbestimmungen der KVB (Paragraf 3 Absatz 3) gilt Folgendes:

(3) Eine nachträgliche Berichtigung oder Ergänzung eines bereits eingereichten Behandlungsfalles ist unbeschadet der Absätze 1 und 2 durch den Vertragsarzt innerhalb eines Monats nach Ablauf der von der KVB zur Einreichung der Abrechnung festgesetzten Frist zulässig. Ausnahmeweise kann die Abrechnung noch nach dem Ende dieser Frist berichtigt oder ergänzt werden, wenn dies

- innerhalb eines Monats nach Erhalt des Honorarbescheids und der Richtigstellungsmitteilung beantragt wird,
- die eingereichte Abrechnung objektiv erkennbar unzutreffend ist und
- die Nichtvergütung der betroffenen Leistungen einen Honorarverlust zur Folge hätte, der einen unverhältnismäßigen Eingriff in den Vergütungsanspruch des Vertragsarztes darstellen würde.

Die Gesamtversion finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Rechtsquellen/Buchstabe „A“*.

Anschrift für Korrekturwünsche (nach Paragraf 3 Absatz 3 Satz 1) und/oder Korrekturanträge (nach Paragraf 3 Absatz 3 Satz 2):

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
„Abrechnungskorrekturen“
Vogelsgarten 6
90402 Nürnberg

Zusätzliche Abrechnungsunterlagen auf dem Postweg:

Den Abrechnungsunterlagen muss – neben Ihrer online übermittelten Abrechnung – wie bisher die unterschriebene Sammelerklärung einschließlich notwendiger Unterlagen, wie beispielsweise Scheine der Bayerischen Bereitschaftspolizei oder das Deckblatt Rechnungseinreichung Sachkosten, beigefügt werden.

Zur besseren Übersicht über die einzureichenden Scheine steht Ihnen das Merkblatt „Abrechnung Besondere Kostenträger“ unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Erstellung-Abgabe-Korrektur/Besondere Kostenträger* zur Verfügung

Sammelerklärung

In Zusammenhang mit der Einreichung/Übermittlung der Online-Abrechnung wird Ihnen im Mitgliederportal „Meine KVB“ unter der Kachel „Dateien einreichen“ ein personalisiertes Formular der Sammelerklärung zum Download zur Verfügung gestellt, das Sie bitte ausdrucken, unterschreiben und auf dem Postweg an die KVB senden.

Das Herunterladen der vorbefüllten Sammelerklärung ist dort jederzeit als eigenständiger Vorgang möglich (unabhängig davon, ob gleichzeitig eine Datei eingereicht werden soll oder nicht).

Ein aktuelles Exemplar der Sammelerklärung (dann jedoch ohne Personalisierung) können Sie auch weiterhin unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Formulare und Anträge/Buchstabe „S“* herunterladen.

Die Einreichung der Sammelerklärung an die KVB in Papierform ist

aufgrund der erforderlichen Originalunterschrift(en) weiterhin notwendig.

Hinweis: Die Abgabe der Sammelerklärung mit Garantiefunktion ist Voraussetzung für die Entstehung des Honoraranspruchs des einzelnen Vertragsarztes (BSG, Urteil vom 17. September 1997, 6 RKA 86/95 Rn 19f.). **Fehlt** die ordnungsgemäße **Sammelerklärung**, darf die KVB die „abgerechneten“ Leistungen nicht vergüten, da somit **kein Honoraranspruch** entstanden ist.

Deckblatt für die Rechnungseinreichung von Sachkosten:

Es ist erforderlich bei der Einreichung von Sachkostenrechnungen ein entsprechendes Deckblatt mit beizufügen. Dieses steht Ihnen unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Vergütungsverträge/Buchstabe „S“/ Sachkostenerstattung* im Kästchen „Dokumente“ zur Verfügung.

Auf dieser Seite ist unter KVB-Mitteilungen zur Sachkostenerstattung auch das Rundschreiben zur Sachkostenabrechnung ab 1. April 2020 vom 26. Februar 2020 – mit wichtigen Informationen zur „Einführung des einheitlichen Deckblatts“ eingestellt.

Anschrift für Briefsendungen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
„Quartalsabrechnung“
93031 Regensburg

Anschrift für Päckchen/Pakete:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Yorckstraße 15
93049 Regensburg

Bitte vergessen Sie nicht, den Arztstempel einschließlich der Be-

triebsstättennummer auf den eingereichten Unterlagen sowie dem Briefumschlag anzubringen.

Verlängerung der Abgabefrist komfortabel über „Meine KVB“

Sollten Sie einmal die Frist nicht einhalten können, besteht die Möglichkeit, eine Fristverlängerung online über das KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“ unter der Kachel „Formulare“ mit dem Suchbegriff *Fristverlängerung* und der weiteren Kachel *Fristverlängerung der Quartalsabrechnung* zu beantragen. Hierbei erhalten Sie eine vom System generierte Eingangsbestätigung/Genehmigung.

Sie können aber auch weiterhin unter der E-Mail-Adresse Terminverlaengerung@kvb.de mit Begründung eine Verlängerung der Abgabefrist beantragen.

Wichtig: Eine mögliche Verlängerung der Abgabefrist bezieht sich nur auf die Abrechnung nicht bereits verjährter Fälle und nicht auf die elektronische Dokumentation der Qualitätssicherungs- und Zusatzvereinbarungen der KVB.

Empfangsbestätigungen über den Eingang Ihrer Abrechnungsunterlagen können Sie unter der Faxnummer 09 41 / 39 63 – 6 87 80 anfordern.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10

EBM-Änderungen

Corona-Impfungen

Die Abrechnung von Corona-Impfungen erfolgt ausschließlich mit einer Online-Anwendung über das KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“ unter der Kachel „Corona-Impf-abrechnung“.

Bitte beachten Sie, dass diese Abrechnungen monatlich bis zum 15. des auf die Tätigkeit folgenden Monats erfolgen müssen!

Notarzteinsätze über emDoc

Eine Besonderheit stellt die Einreichung und Abrechnung von Notarzteinsätzen über emDoc dar. Mit emDoc können Sie Ihre Fälle laufend zur Abrechnung einreichen. Alle bis zum jeweiligen Abrechnungslauf eingereichten Fälle werden berücksichtigt.

Anders als bei der sonst erforderlichen Einreichung der handschriftlich unterzeichneten Sammelerklärung bestätigen Sie in emDoc auf elektronischem Weg, dass Sie die Leistungen persönlich den Bestimmungen entsprechend erbracht haben.

Bitte beachten Sie auch unsere gesonderten Informationen zu emDoc und zur „Notarzdienst-Abrechnung“ unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Erstellung-Abgabe-Korrektur/Notarzdienst-Abrechnung*.

Die Anwendung startet im KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“ mit Klick auf die Kachel „Notarzt-Abrechnung anlegen“.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 8 80 88
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 6 49 25
 E-Mail emDoc@kvb.de

Der Bewertungsausschuss hat am 17. Februar 2021 rückwirkend zum 1. Januar, ab 1. April sowie ab 1. Juli 2021 Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) in seiner 549. Sitzung beschlossen.

Die Beschlüsse des Bewertungsausschusses wurden auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss/Beschlüsse veröffentlicht. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Humangenetik – Rückwirkende Korrekturen von Höchstwerten

Der Bewertungsausschuss hat den offenkundigen Zahlendreher in seinem Beschluss zu den Bewertungsänderungen in der Humangenetik ab 1. Januar 2021 rückwirkend korrigiert und den Höchstwert für die Gebührenordnungspositionen 11444 bis 11448 im Krankheitsfall von 32.228 auf 32.288 Punkte angepasst.

Gleichzeitig wurde festgestellt, dass bei der Absenkung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 11355 und 11356 zum 1. Januar 2021 keine entsprechende Anpassung des Höchstwerts für diese Leistungen im Krankheitsfall erfolgt ist. Der Höchstwert wurde daher ebenfalls rückwirkend zum 1. Januar 2021 von 38.037 Punkten auf 24.914 Punkte korrigiert.

Neue Gebührenordnungspositionen zur Behandlung der chronischen Hepatitis D unter Anwendung des Arzneimittels Hepcludex®

Zur Anwendung des Arzneimittels Hepcludex® bei Behandlung der chronischen Hepatitis D werden für die Diagnostik, Überwachung und nach Abschluss der Therapie verschiedene labormedizinische Untersuchungen benötigt. Daher hat der Bewertungsausschuss auf die Beschlüsse zur frühen Nutzenbewertung des Gemeinsamen Bundesausschusses reagiert und drei neue Leistungen in den EBM aufgenommen.

Die Verabreichung des Arzneimittels Hepcludex® setzt einen positiven Nukleinsäurenachweis der HDV-RNA voraus. Nach Absetzen ist eine engmaschige Überwachung zum Ausschluss einer möglichen Reaktivierung einer Hepatitis B und Hepatitis D durch die Bestimmung der HBV-DNA und HDV-RNA erforderlich. Der in unterschiedlicher Empfehlungsstärke auch in weiteren Arzneimittel-Fachinformationen gegebene Hinweis auf die Notwendigkeit einer Überwachung einer möglichen Reaktivierung einer Hepatitis B-Infektion wird mit diesem Beschluss ebenfalls umgesetzt.

Für diese Untersuchungen wird mit Wirkung zum 1. April 2021 der Abschnitt 32.3.12 „Molekularbiologische Untersuchungen“ um folgende neue Gebührenordnungspositionen ergänzt:

NEU: GOP 32855 – Nukleinsäurenachweis von HDV vor einer spezifischen antiviralen Therapie ge-

mäß Fachinformation eines Arzneimittels mit dem Wirkstoff Bulevirtid

Preis B€GO 19,90 Euro

- einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig

NEU: GOP 32856 – Quantitative Bestimmung der Hepatitis D-Virus-RNA zur Indikationsstellung, während, zum Abschluss oder nach Abbruch einer spezifischen antiviralen Therapie gemäß Fachinformation eines Arzneimittels mit dem Wirkstoff Bulevirtid

Preis B€GO 89,50 Euro

- höchstens dreimal im Behandlungsfall berechnungsfähig

NEU: GOP 32857 – Quantitative Bestimmung der Hepatitis B-Virus-RNA zum Abschluss, nach Abbruch einer spezifischen antiviralen Therapie oder zur Diagnostik einer HBV-Reaktivierung gemäß Fachinformation eines Arzneimittels

Preis B€GO 79,60 Euro

- höchstens dreimal im Behandlungsfall berechnungsfähig

Labor-Ausnahmekennnummer 32005

Die Gebührenordnungspositionen 32855, 32856 und 32857 werden in den Katalog der Ausnahmekennnummer 32005 aufgenommen, so dass die Kosten für den Nukleinsäurenachweis von HDV sowie der quantitativen Bestimmungen der Hepatitis B-Virus-RNA und Hepatitis D-Virus-RNA sich nicht auf den Wirtschaftlichkeitsbonus auswirken. Im Zuge der Neuaufnahme der

oben genannten Leistungen wurde die Untersuchungsindikation der Ausnahmekennnummer 32005 auf „spezifische antivirale Therapie der chronischen viralen Hepatitiden“ ausgeweitet.

Genehmigung

Zur Abrechnung ist eine Genehmigung der KV gemäß der Qualitätssicherungs-Vereinbarung Spezial-Labor erforderlich. Ärzte mit bestehender Spezial-Labor-Genehmigung, die den gesamten Abschnitt 32.3.12 (molekularbiologische Untersuchungen) mit umfasst, können die neuen Gebührenordnungspositionen 32855, 32856 und 32857 abrechnen, ohne dass eine erneute Antragstellung erforderlich wird. Anderenfalls müssen diese Gebührenordnungspositionen neu beantragt werden.

Neue Gebührenordnungspositionen bei Anwendung des Arzneimittels Piqray®

Die Anwendung des Arzneimittels Piqray® erfolgt zur gezielten Behandlung von postmenopausalen Frauen und von Männern mit einem Hormonrezeptor (HR)-positiven, humanen epidermalen Wachstumsfaktor-Rezeptor-2 (HER2) negativen, lokal fortgeschrittenen oder metastasierten Mammakarzinom (bei Fortschreiten der Erkrankung nach endokriner Therapie), bei denen eine PIK3CA-Mutation am Tumorgewebe oder in einer Plasmaprobe nachgewiesen wurde.

Zur Abbildung der genetischen Diagnostik vor medikamentöser Behandlung werden mit Wirkung zum 1. April 2021 zwei neue Gebührenordnungspositionen 19462 und

19463 in den Abschnitt 19.4.4 EBM aufgenommen. Der Leistungsinhalt der GOP 19462 bildet die Mutationsuche auf aktivierende Mutationen in den Exonen 7, 9 und 20 im PIK3CA-Gen unter Verwendung von zirkulierender Tumor-DNA ab. Nach GOP 19463 kann die gezielte Untersuchung der aktivierenden Mutationen E542K, E545K, und H1047R sowie von bis zu sieben weiteren aktivierenden Mutationen in den Exonen 7, 9 und 20 im PIK3CA-Gen unter Verwendung von zirkulierender Tumor-DNA durchgeführt und berechnet werden.

Für beide Leistungen gelten folgende Abrechnungsbestimmungen:

- jeweils zweimal im Krankheitsfall berechnungsfähig.
- jeweils nur berechnungsfähig, wenn ein Mammakarzinom histologisch nachgewiesen ist und nicht genügend Tumorgewebe als Untersuchungsmaterial zur Verfügung steht oder gewonnen werden kann.
- jeweils nicht für das Therapie-monitoring berechnungsfähig.

NEU: GOP 19462 – Bestimmung des PIK3CA-Mutationsstatus unter Verwendung von zirkulierender Tumor-DNA zur Indikationsstellung einer gezielten Behandlung von postmenopausalen Frauen und Männern mit einem Hormonrezeptor (HR)-positiven, humanen epidermalen Wachstumsfaktor-Rezeptor-2 (HER2)-negativen, lokal fortgeschrittenen oder metastasierten Mammakarzinom bei Fortschreiten der Erkrankung nach endokriner Therapie als Monotherapie, wenn diese laut Fachinformation obligat ist

EBM-Bewertung 3.934 Punkte
Preis B€GO 437,63 Euro

- Nur bei Anwendung eines validierten Verfahrens, für das Nachweisgrenzen von $\leq 1\%$ für die im PIK3CA-Gen zu bestimmenden Mutationen belegt werden können.
- Das Untersuchungsverfahren muss Maßnahmen zur Erkennung falsch positiver Mutationsnachweise im Einzelfall vorsehen.

NEU: GOP 19463 – Gezielte Bestimmung von PIK3CA-Mutationen unter Verwendung von zirkulierender Tumor-DNA zur Indikationsstellung einer gezielten Behandlung von postmenopausalen Frauen und Männern mit einem Hormonrezeptor (HR)-positiven, humanen epidermalen Wachstumsfaktor-Rezeptor-2 (HER2)-negativen, lokal fortgeschrittenen oder metastasierten Mammakarzinom bei Fortschreiten der Erkrankung nach endokriner Therapie als Monotherapie, wenn diese laut Fachinformation obligat ist

EBM-Bewertung 2.100 Punkte
Preis B€GO 233,61 Euro

- Nur bei Anwendung eines validierten Verfahrens, für das Nachweisgrenzen von $\leq 0,5\%$ für die im PIK3CA-Gen zu bestimmenden Mutationen belegt werden können.

Verlängerung von Gebührenordnungspositionen für die nicht-elektronische Kommunikation

Die Befristungen der Zuschläge für Laborärzte und Transfusionsmediziner zur Vergütung nicht-elektronischer Kommunikation (GOP 01699 und 12230) werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Über die ursprünglich bis zum 30. Juni 2021 befristete Aufnahme haben wir mit

Rundschreiben vom 28. Mai 2020 informiert. Beide Gebührenordnungspositionen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen automatisch von der KVB zugesetzt.

Vergütung

Für die Gebührenordnungspositionen 19462, 19463, 32855, 32856 und 32857 empfiehlt der Bewertungsausschuss die Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die Umsetzung dieser Empfehlung auf Landesebene ist mit den Krankenkassen in Bayern noch zu vereinbaren.

Anhang 3

Die Gebührenordnungspositionen 19462 und 19463 werden als Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 19.4.4 und die Gebührenordnungspositionen 32855, 32856 und 32857 werden als Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 32.3.12 nicht der fachärztlichen Grundversorgung zugerechnet und führen zum Ausschluss der Berechnungsfähigkeit der Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10

GU: Screening auf Hepatitis B und C

Versicherte ab 35 Jahren haben künftig einen einmaligen Anspruch, sich auf die Viruserkrankungen Hepatitis B und Hepatitis C als Bestandteil der Gesundheitsuntersuchung (Check-up) testen zu lassen. Mit dem neu eingeführten Screening sollen zunächst symptomlos oder schleichend verlaufende Infektionen mit dem Hepatitis B-Virus (HBV) oder Hepatitis C-Virus (HCV) frühzeitig erkannt werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 20. November 2020 das Screening in die **Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie** aufgenommen. Der Beschluss ist am 12. Februar 2021 in Kraft getreten.

Anspruch und Übergangsregelung

Gesetzlich Versicherte haben ab dem 35. Lebensjahr alle drei Jahre Anspruch auf eine Gesundheitsuntersuchung. Übergangsweise können Versicherte über 35 Jahre den neu eingeführten Test auf Hepatitis B und C jedoch auch separat nachholen, wenn ihr letzter Check-up weniger als drei Jahre ab Inkrafttreten dieses Beschlusses zurückliegt. Damit soll allen Versicherten zeitnah das neue Angebot zur Verfügung stehen. Selbstverständlich kann das Hepatitis-Screening auch bei der nächsten regulären Gesundheitsuntersuchung in Anspruch genommen werden.

Klärung des Impfstatus und Laboruntersuchung

Vor dem Screening auf Hepatitis B soll der Impfstatus des Patienten geklärt werden. Bei einer erfolgten Impfung ist ein Screening auf Hepatitis B nicht notwendig. Für Hepatitis C existiert bislang keine Schutzimpfung.

Richtlinie zur Kryokonservierung tritt in Kraft

Bei Hepatitis B wird das Blut zunächst auf HBsAg untersucht, bei Hepatitis C wird der HCV-Antikörper bestimmt. Bei einem positiven Ergebnis soll anschließend eine HBV-DNA- beziehungsweise HCV-RNA-Bestimmung aus derselben Blutentnahme erfolgen. Die Durchführung setzt beim Arzt eine Genehmigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor voraus.

Abrechnung erst nach Aufnahme einer Leistung in den EBM möglich

Das Screening auf Hepatitis B und C kann erst dann als Leistung zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung erbracht und abgerechnet werden, wenn entsprechende Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen wurden. Für die Anpassung des EBM hat der Bewertungsausschuss bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinien-Änderung Zeit. Über die Aufnahme der neuen Untersuchungen in den EBM werden wir Sie informieren.

Sie finden die Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie sowie den Beschluss auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de in der Rubrik Informationsarchiv/Richtlinien.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10

Gesetzlich Versicherte können zukünftig vor einer potenziell keimzellschädigenden Therapie ihre Ei- oder Samenzellen entnehmen und die Zellen in flüssigem Stickstoff einlagern lassen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 16. Juli 2020 eine neue Richtlinie zur Kryokonservierung beschlossen. Mit Beschluss vom 17. Dezember 2020 wurden vom G-BA weitere ergänzende Regelungen zur Kryokonservierungs-Richtlinie getroffen und die Erstfassung erweitert. Die Richtlinie zur Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende medizinische Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie (Kryo-RL) ist am 20. Februar 2021 in Kraft getreten.

Die Kryokonservierung von Keimzellen (Ei- und Samenzellen) eröffnet erkrankten Frauen und Männern die Möglichkeit, trotz einer keimzellschädigenden Therapie später noch Kinder zu bekommen. Bei einer Kryokonservierung werden Zellen oder Gewebe durch Einfrieren in flüssigem Stickstoff aufbewahrt, wobei deren Vitalität über sehr lange Zeit aufrechterhalten bleibt. Den Anspruch von gesetzlich Krankenversicherten auf eine Kryokonservierung bei einer potenziell keimzellschädigenden Therapie führte der Gesetzgeber 2019 neu in das Sozialgesetzbuch ein. Denn vor allem eine Krebstherapie kann dazu führen, dass die Betroffenen – häufig auch sehr junge Menschen, die sich noch nicht mit einer Familienplanung beschäftigt haben – später auf natürlichem Weg keine Kinder mehr zeugen können.

Die Konkretisierung dieses Anspruchs wird in der neuen Richtlinie

des G-BA umgesetzt. Sie beinhaltet Regelungen zu den Leistungsvoraussetzungen, medizinischer Indikation, zur Beratung der Patienten, zum Umfang der medizinischen Maßnahmen, berechtigten Leistungserbringern und Ansprüchen für Übergangsfälle.

Sie finden die Richtlinie zur Kryokonservierung (Kryo-RL) des G-BA sowie weitere Informationen unter www.g-ba.de.

Abrechnung erst nach Aufnahme einer Leistung in den EBM möglich

Die Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen kann als Leistung zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung erst dann erbracht werden, wenn entsprechende Leistungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen wurden. Für die Anpassung des EBM hat der Bewertungsausschuss bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie Zeit.

Sobald die Aufnahme der neuen Leistungen in den EBM beschlossen wurde, werden wir Sie hierüber informieren.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10

Lipidsenker verordnen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in Anlage III Nr. 35 der Arzneimittel-Richtlinie (Lipidsenker) eine weitere Ausnahmeregelung für Patienten mit genetisch bestätigtem „Familiärem Chylomikronämie Syndrom“ und einem hohen Risiko für Pankreatitis beschlossen.

Bisher waren Lipidsenker nur mit folgenden Ausnahmen von der Verordnung zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen:

- ausgenommen bei bestehender vaskulärer Erkrankung (KHK, cerebrovaskuläre Manifestation, pAVK)
- ausgenommen bei hohem kardiovaskulärem Risiko

(über 20 Prozent Ereignisrate/zehn Jahre auf der Basis der zur Verfügung stehenden Risikokalkulatoren)

In unserem entsprechenden „Verordnung Aktuell“ lesen Sie weitere Details zum Thema.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30

Influenza-Impfung für über 60-Jährige

Nachdem die Ständige Impfkommision (STIKO) im November 2020 ihren Beschluss und die wissenschaftliche Begründung für die Aktualisierung der Influenza-Impfempfehlung für Personen über 60 Jahren veröffentlicht hat, ist die notwendige Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie zum 1. April 2021 entsprechend in Kraft getreten.

In Deutschland ist aktuell ein hochdosierter Grippeimpfstoff verfügbar (Efluelda®). Dieser hat zwischenzeitlich auch die Zulassungserweiterung für Personen ab 60 Jahren erhalten.

Lesen Sie zu diesem Thema auch unser „Verordnung Aktuell“.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30

Pneumokokken-Impfstoff – eingeschränkt lieferfähig

Die Nachfrage nach Pneumokokken-Impfstoff ist im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie extrem stark angestiegen. Daher gab und gibt es Engpässe bei seiner Lieferbarkeit.

Die Liefersituation hat sich inzwischen aber etwas entspannt. Pneumovax® 23 bleibt jedoch bis auf Weiteres nur eingeschränkt verfügbar.

Seit 1. März 2021 sind zusätzliche Pneumovax® (Durchstechflaschen) mit chinesischer Aufmachung für den deutschen Markt vorhanden. Die Ware wurde ursprünglich für den chinesischen Markt produziert, aber nicht nach China verbracht.

Details finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Verordnungen*.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30

Gültigkeit von Verordnungen

Die Gültigkeit von Heilmittelverordnungen hat sich geändert, daher wurde die Übersicht entsprechend angepasst. Die Besonderheiten während der Corona-Pandemie finden Sie unter folgendem Link aufgeführt, unter dem Sie die Übersicht herunterladen können: www.kvb.de in der Rubrik *Verordnungen/Verordnung Aktuell*.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30

FAQ zu Heilmitteln aktualisiert

Für Heilmittel finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Verordnungen/Heilmittel* die FAQ zu den vier themenbezogenen Bereichen Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie sowie Besonderer Verordnungsbedarf und Langfristiger Heilmittelbedarf. Diese haben wir an die neue Heilmittel-Richtlinie angepasst.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30

DMP Brustkrebs

Bei Patientinnen, die neu ins DMP Brustkrebs eingeschrieben werden, bestand für Sie bis 2018 die Möglichkeit, via Faxanforderung aus Ihrer Praxis Informationsmaterial bei der jeweiligen Krankenkasse der Patientin anzufordern. Diese Möglichkeit besteht aus Datenschutzgründen nicht mehr. Ihre Patientinnen haben die Möglichkeit, Informationen selbst bei ihren Krankenkassen anzufordern.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
E-Mail VUS-Vertragspolitik@kvb.de

Aktualisierung der DMP-Dokumentationen zum

1. April 2021

Bitte nehmen Sie aufgrund der Änderungen ein Update Ihrer Dokumentationssoftware vor. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihren Softwareanbieter.

Die meisten Änderungen betreffen das DMP Koronare Herzkrankheit (KHK).

Neu sind Fragen

- nach einem Herzinfarkt in den letzten zwölf Monaten,
- nach der Statin-Dosis und der Therapiestrategie mit Statinen,
- ob Schulungen bereits vor der DMP-Einschreibung wahrgenommen wurden,
- nach regelmäßigem sportlichen Training.

Weggefallen sind Fragen

- zu diagnostischer und/oder koronartherapeutischer Intervention,
- zu HMG-CoA-Reduktase-Hemmern,
- zur sonstigen Medikation,
- zu KHK bezogenen Ein- und Überweisungen.

Außerdem wird bei den Fragen zum Thema Schulung nicht mehr zwischen Hypertonie- und Diabetes-Schulung unterschieden.

Bei den DMP Asthma, Chronisch Obstruktive Lungenerkrankung (COPD) und Diabetes mellitus Typ 1 und Typ 2 sowie KHK wurde die Frage „Einschreibung wegen“ um die Antwortmöglichkeiten Depression, Chronischer Rückenschmerz und Osteoporose ergänzt. Für diese Indikationen gibt es in Bayern derzeit keine DMP-Programme. Diese Antwortmöglichkeiten können Sie daher ignorieren.

Bitte verwenden Sie für DMP-Dokumentationen, die das erste Quartal 2021 betreffen, die alten Dokumentationsformulare, auch wenn die Dokumentation erst im zweiten Quartal 2021 erstellt wird.

Weitere Informationen sowie die Ausfüllanleitung finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Alternative Versorgungsformen/DMP*.

Statistiken über Praxisverwaltungssysteme in Bayern

Nachfolgend finden Sie unsere bekannten Statistiken über die Praxisverwaltungssysteme (PVS) mit den höchsten Installationszahlen im Zuständigkeitsbereich der KVB sowie über den größten Zuwachs in den Installationszahlen über die letzten zwölf Monate.

Eine Installation bezieht sich immer auf eine Betriebsstätte, das heißt: x Installationen in der Statistik besagen, dass x Betriebsstätten mit dem jeweils genannten System beziehungsweise mit dem System/den Systemen des genannten Anbieters im bezogenen Quartal abgerechnet haben.

Im Quartal 4/2019 wurden insgesamt 18.708 Installationen vermerkt, im Quartal 4/2020 waren es 18.812. Zum Jahresende 2020 waren insgesamt 103 PVS im Zuständigkeitsbereich der KVB im Einsatz.

Die TOP 10 der Praxisverwaltungssysteme im Bereich der KVB

Rang	PVS/KIS	Anbieter	Installationen	Marktanteil	Veränderung von Abrechnungsquartal 4/2019 zu 4/2020
1	Psyprax	Psyprax GmbH	3.882	20,64%	+186
2	x.isynet	medatixx GmbH & Co. KG	2.359	12,54%	-129
3	TURBOMED	CompuGroup Medical	1.354	7,20%	-168
4	CGM MEDISTAR	CompuGroup Medical	1.343	7,14%	-168
5	ALBIS	CompuGroup Medical	802	4,26%	-48
6	CGM M1 PRO	CompuGroup Medical	787	4,18%	-91
7	x.concept	medatixx GmbH & Co. KG	748	3,98%	-63
8	EPIKUR	Epikur Software & IT-Service	518	2,75%	+166
9	medatixx	medatixx GmbH & Co. KG	492	2,62%	+261
10	x.comfort	medatixx GmbH & Co. KG	449	2,39%	-94

Praxisverwaltungssysteme mit dem größten absoluten Kundenzuwachs

Rang	PVS/KIS	Anbieter	Differenz der Installationen 4/2019 zu 4/2020	Installationen gesamt (Stand 4/2020)
1	medatixx	medatixx GmbH & Co. KG	+261	492
2	Psyprax	Psyprax GmbH	+186	3.882
3	EPIKUR	Epikur Software & IT-Service	+166	518
4	RED Medical	RED Medical Systems GmbH	+163	354
5	T2med	T2med GmbH & Co. KG	+136	230
6	tomedo	zollsoft GmbH	+108	239
7	Elefant	HASOMED GmbH	+72	376
8	MEDICAL OFFICE	Indamed GmbH	+59	282
9	PegaMed	PEGA Elektronik-Vertriebs GmbH	+58	279
10	Smarty	New Media Company GmbH & Co. KG	+36	250

Die nächsten Seminartermine der KVB

Informationen zu Seminaren

Telefon: 0 89 / 5 70 93 – 4 00 20

Online-Anmeldung im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Fortbildung*.

Themengebiet

Abrechnung

Abrechnungsfragen Psychotherapeutische Leistungen

Abrechnungsworkshop: Anästhesistische und Chirurgische Praxen

Abrechnungsworkshop: Chirurgische Praxen

Abrechnungsworkshop: Fachärztliche internistische Praxen und mit Schwerpunkt

Abrechnungsworkshop: Hausärztliche Praxen

Abrechnungsworkshop: Hausärztliche Praxen mit hausärztlichen Kinderarztpraxen

Abrechnungsworkshop: Kinderarztpraxen (haus- und fachärztlich)

Abrechnungsworkshop: Nervenärztliche, Neurologische, Psychiatrische, KJP-Praxen

Abrechnungsworkshop: Operative und Belegärztliche Praxen

Abrechnungsworkshop: Orthopädische und Reha-Praxen

Abrechnungsworkshop: Radiologische, Nuklearmedizinische, Strahlentherapeutische Praxen

Abrechnungsworkshop: Urologische Praxen

Bereitschaftsdienst – Abrechnung und Verordnung – Tipps für Poolärzte

Coronavirus – Hinweise zur Abrechnung der Testszenarien

Die Privatabrechnung in der fachärztlichen Praxis – Fortgeschrittene

Die Privatabrechnung in der hausärztlichen Praxis – Einsteiger

Erste Basics für MFA: Augenärztliche Praxen

Erste Basics für MFA: Gynäkologische Praxen

Erste Basics für MFA: Hausärztliche und kinderärztliche Praxen

DMP

DMP – Diabetes mellitus Typ 2 – Eingangsfortbildung

Niederlassung, Veränderung und Abgabe

Alles rund ums Arbeitsrecht

Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Arzt und Psychotherapeut

Kooperationen – mit der Praxis in die Zukunft

Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Niederlassung

Zielgruppe	Teilnahme- gebühr	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort (KVB-Bezirksstelle)
Praxisinhaber	kostenfrei	20. Mai 2021	16.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
		1. Juli 2021	16.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	kostenfrei	8. Juni 2021	14.00 bis 16.30 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	kostenfrei	17. Juni 2021	10.00 bis 12.30 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	kostenfrei	14. April 2021	15.00 bis 17.30 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	kostenfrei	18. Mai 2021	10.00 bis 12.30 Uhr	Online-Seminar
		9. Juni 2021	14.00 bis 16.30 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	kostenfrei	20. April 2021	14.00 bis 16.30 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	kostenfrei	13. Juli 2021	15.00 bis 17.30 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	kostenfrei	4. Mai 2021	14.00 bis 16.30 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	kostenfrei	6. Mai 2021	14.00 bis 16.30 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	kostenfrei	15. April 2021	15.00 bis 17.30 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	kostenfrei	6. Mai 2021	10.00 bis 12.30 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	kostenfrei	19. Mai 2021	15.00 bis 17.30 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, Poolarzt	kostenfrei	17. Juni 2021	16.00 bis 19.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	kostenfrei	29. April 2021	16.30 bis 18.30 Uhr	Online-Seminar
		18. Mai 2021	16.30 bis 18.30 Uhr	Online-Seminar
		10. Juni 2021	14.00 bis 16.00 Uhr	Online-Seminar
		8. Juli 2021	16.30 bis 18.30 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	50,- Euro	5. Mai 2021	10.00 bis 13.30 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	50,- Euro	2. Juli 2021	10.00 bis 13.30 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	kostenfrei	22. April 2021	15.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	kostenfrei	20. Mai 2021	16.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	kostenfrei	19. Mai 2021	10.00 bis 12.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber	50,- Euro	12. Juni 2021	9.30 bis 14.30 Uhr	Online-Seminar
		3. Juli 2021	9.30 bis 14.30 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber	50,- Euro	15. Juni 2021	15.00 bis 19.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber	kostenfrei	15. April 2021	16.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber	kostenfrei	4. Mai 2021	16.00 bis 19.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber	kostenfrei	18. Juni 2021	15.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar

Themengebiet

Praxisorganisation

Aktuelle Informationen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Beruf und Privatleben in die richtige Balance bringen

Burnout-Prävention für Praxismitarbeiter

Datenschutz in der Praxis

Den Praxisalltag in schwierigen Situationen meistern

Du gehst mir auf den Geist – Umgang mit schwierigen Menschen

Englisch für Medizinische Fachangestellte

Erstkraft sein – Rolle und Aufgaben

Fit für den Empfang

Führungskräfte in der Praxis – Grundlagen der Führung

Führungskräfte in der Praxis – Personalplanung

Mitarbeitergespräche führen

Neue Mitarbeiter finden und binden

Sicher bei der Terminvergabe

Souverän im Praxisalltag sein

Telefon-Knigge für Mitarbeiter in den Praxen

Terminorganisation in der Praxis

Umgang und Kommunikation mit älteren Menschen

Zielorientierte Patientengespräche führen

Qualität

Brandschutz in der Arztpraxis

Einführung in den Arbeitsschutz

Grundlagen zum Hygienemanagement in Praxen

Qualitätsmanagement für Einsteiger

Refresherkurs Hygienemanagement

Verordnung

Heilmittelverordnungen – Informationen und Tipps

Verordnungen I – Arzneimittel

Verordnungen II – Heil- und Hilfsmittel

Zielgruppe	Teilnahmegebühr	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort (KVB-Bezirksstelle)
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	50,- Euro	28. April 2021	18.00 bis 20.00 Uhr	Online-Seminar
		23. Juni 2021	10.00 bis 12.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	50,- Euro	23. April 2021	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	50,- Euro	7. Mai 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	kostenfrei	18. Mai 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	50,- Euro	23. Juni 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	50,- Euro	16. April 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	50,- Euro	11. Juni 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	50,- Euro	16. Juni 2021	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	50,- Euro	21. Mai 2021	14.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	50,- Euro	8. Mai 2021	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	50,- Euro	28. April 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
		26. Juni 2021	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	50,- Euro	7. Mai 2021	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	50,- Euro	19. Mai 2021	14.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
		2. Juli 2021	14.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	50,- Euro	21. April 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	50,- Euro	7. Juli 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	50,- Euro	16. April 2021	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	50,- Euro	9. Juli 2021	14.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	50,- Euro	19. Mai 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	50,- Euro	30. Juni 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	50,- Euro	30. April 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	50,- Euro	7. Mai 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	50,- Euro	5. Mai 2021	16.00 bis 19.00 Uhr	Online-Seminar
		18. Juni 2021	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	50,- Euro	9. Juli 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, Praxismitarbeiter	50,- Euro	21. Mai 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber	kostenfrei	23. Juni 2021	17.00 bis 19.00 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	kostenfrei	13. Juli 2021	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
Praxismitarbeiter	kostenfrei	20. April 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
		6. Mai 2021	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar

